

7. Die Körper- und Sachdurchsuchung hat planmäßig und systematisch zu erfolgen. Technische Hilfsmittel unterstützen den Suchprozeß nach Beweismitteln.

Bei deren Sicherung ist neben konventionellen Gegenständen und Aufzeichnungen mit neuartigen Erscheinungen, die durch Wissenschaft und Technik hervorgebracht wurden, zu rechnen, wie z.B.

- extrem kleine Beweismittel (Mikrofotografien von der Größe eines Schreibmaschinenpunktes, mikroelektronische Bauelemente u.a.),
- neuartige Aufzeichnungen (maschinenlesbare Datenträger, wie Lochkarten und -bänder, Magnetkarten, Disketten, Magnetbänder und Tonbandkassetten mit Computerprogrammen bzw. anderen geheimen Aufzeichnungen),
- neuartige Tatwerkzeuge (Matrix eines Buchungsautomaten, Handstanzlocher zur Manipulierung an Lochbändern, miniaturisierte Funktechnik u.a.).

Alle Beweismittel sind mit solchen Mitteln und Methoden zu sichern, daß der Beweiswert erhalten bleibt.

Die Angehörigen müssen stets auf Gegenreaktionen Inhaftierter eingestellt sein, die dafür geltenden rechtlichen Möglichkeiten sowie entsprechende Handlungsvarianten beherrschen.

8. Aus § 23 StPO leiten sich die Anforderungen an die gewissenhafte Dokumentierung der Beweismittelsicherung ab, um den Weg der Beweisführung nachprüfbar zu machen. Es kommt darauf an, die Zusammenhänge und Beziehungen zwischen Spuren, Spureenträger und Spurenersache bzw. Spurenverursacher zu fixieren. Dieser Aufgabenstellung dient das Sicherstellungsprotokoll. Ergänzend dazu ge-